



Freiheitsentziehende Maßnahmen in der professionellen Patienten- und Bewohnerversorgung

Öffentliche Ringvorlesung der Hamburger Fern-Hochschule
„Interdisziplinäre Perspektiven der Grundrechtsdebatte“

1

Über was sprechen wir überhaupt?

„Eine mechanische Fixierungsmaßnahme ist jede Maßnahme oder jede Vorrichtung an oder in der Nähe des Körpers einer Person, die nicht von der Person kontrolliert oder einfach entfernt werden kann und die die Bewegungsfreiheit und die freie Wahl der Position des Körpers einschränkt.“

Joanna Briggs Institute 2002

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)?

- ▶ FeM behindern die freie Körperbewegung
 - ▶ in die Position der Wahl und/oder
 - ▶ an einen Ort der Wahl und/oder
 - ▶ den normalen Zugang zum eigenen Körper und
 - ▶ erfolgen gegen den Willen des Betroffenen.

- ▶ FeM umfassen
 - ▶ Mechanische Vorrichtungen
 - ▶ Sedierende Medikamente, die dazu eingesetzt werden, den Bewegungsdrang des Betroffenen zu reduzieren.

Rechtliche Definition

Grundgesetz

- Art 1 I GG (Schutz der Menschenwürde)
- Art 2 I GG (Freiheitsrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit)
- Art 2 II GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)
- Art. 104 GG (Freiheitsentziehende Maßnahmen -> richterliche Genehmigung)

Strafgesetzbuch

- § 239 StGB (Freiheitsberaubung)

Rechtliche Legitimation

- Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig,
 - wenn das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen **konkret gefährdet** und
 - die Maßnahme **verhältnismäßig** ist (geeignet/mildestes Mittel) und
 - wenn **vorab** alle anderen Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft worden sind.
- In das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage eingegriffen werden.

Gesetze

- § 1906 BGB (Unterbringung/FeM)
- § 1846 BGB (einstweilige Maßregeln)
- PsychKG
- §§ 32, 34 StGB (Notwehr, Notstand)

Genehmigungspflicht

Quelle: Niehues-Pröbsting: Juristischer Leitfaden für Verfahrenspfleger im Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1906 BGB, 2011

6

Eine Genehmigungspflicht liegt immer dann vor, wenn einer Person, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung befindet, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Voraussetzung ist hierbei, dass der Betroffene den natürlichen Willen zur Bewegung besitzt und körperlich, ggf. auch mit Hilfsmitteln in der Lage ist, diesen Willen umzusetzen – denn wo kein Wille zur Fortbewegung bzw. keine Möglichkeit zur Bewegung besteht, kann dieser auch nicht entzogen werden.

Praxisalltag -> Fixierungsgründe

- Selbstgefährdung
- Fremdverletzung
- Herausforderndes Verhalten
- Mobilitätsdefizite

- Widerstand bei Diagnostik, Therapie und Pflege
- Hygienische Gründe

- Wünsche der Angehörigen
- Harmonisches Miteinander

Risiken und Nebenwirkungen beim Einsatz von FeM für den Betroffenen

► Körperlich

- Steigende Dekubitus-, Kontrakturen-, Pneumonie-, Thrombose- und Obstipationsgefahr.
- Abnahme der Mobilität und Koordination
- Verletzungen wie Schürfwunden, Quetschungen
- Deutlich höheres Sturzrisiko bei Endfixierung

Risiken und Nebenwirkungen beim Einsatz von FeM für den Betroffenen

- ▶ Seelisch
 - ▶ Gefühl der Demütigung und Hilflosigkeit
 - ▶ Angst, gesteigerte Unruhe/Desorientiertheit, Aggression
 - ▶ Einsamkeit, Resignation

Anforderungen an das Pflegepersonal bei Einsatz von FeM

- ▶ Hoher Betreuungs- und Beobachtungsaufwand
- ▶ Hoher Dokumentationsaufwand
- ▶ Teilnahme an Schulungen (§ 5 MPBetriebV)

Nebenwirkungen beim Einsatz von FeM für das Pflegepersonal

- ▶ Hilflosigkeit
- ▶ Konflikte im Team durch unterschiedliche Hemmschwellen und Sichtweisen in Bezug auf den Schutz des Patienten / Bewohners
- ▶ Konflikte durch unklare Zuständigkeitsbeschreibungen
- ▶ Angst vor negativen Konsequenzen bei „Nichtfixierung“

Die Suche nach Alternativen zu FeM

- Berücksichtigung des individuellen Krankheitserlebens und des Krankheitsverständnisses
- Reflexion des eigenen Handelns
- Erforschen der Unruhezustände, des ablehnenden Verhaltens, der Aggression
- Einbeziehung vertrauter An- und Zugehöriger
- Identifikation veränderbarer Rahmenbedingungen
- Interdisziplinäre Fallbesprechungen -> Schwarmintelligenz nutzen!

Voraussetzungen zur Alternativenfindung

- ▶ eine strukturierte Erhebung/ Identifikation der individuellen Risiken
-> Checklisten
- ▶ gut informierte und geschulte Ärzte und Pflegekräfte auf allen Ebenen und in allen Qualifikationsstufen
- ▶ gut informierte Betroffene sowie An- und Zugehörige
- ▶ Interdisziplinäre Fallbesprechungen
- ▶ verlässliche Informationsweitergabe und ein strukturiertes Informationsmanagement

Zusammenfassung

- ▶ Nicht nur unversehrte gesunde Menschen, sondern gerade auch hilfe- und pflegebedürftige Menschen haben das Recht, sich frei zu bewegen.
- ▶ Freiheitsentziehende Maßnahmen greifen **erheblich** in die Selbstbestimmung und Selbständigkeit des Pflegebedürftigen ein.
- ▶ Der Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen muss grundsätzlich legitimiert sein. Er ist in jedem Fall begründungsbedürftig und entsprechend seines Sachverhaltes genehmigungspflichtig.
- ▶ Dennoch können freiheitseinschränkende Maßnahmen in Ausnahmefällen erforderlich sein.

Empfehlenswerter Lesestoff

Bayrisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege, Leitfaden des Bayerischen Landespflegeausschusses, Stand Juli 2015,

➤ <http://www.stmgp.bayern.de>

Robert Bosch Stiftung: General Hospital Study - GHoSt

➤ <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/general-hospital-study-ghost>

Bundesverfassungsgericht: Leitsätze zum Urteil des 2. Senats vom 24. Juli 2018
2 BvR 309/15 - , 2 BvR 502/16 –

➤ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180724_2bvr030915.html

Empfehlenswerter Lesestoff

Köpke S, Möhler R, Abraham J, Henkel A, Kupfer R, Meyer G: Leitlinie FEM – Evidenzbasierte Praxisleitlinie. Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege. 1. Aktualisierung 2015. Universität zu Lübeck & Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, 2015.

➤ <http://www.leitlinie-fem.de/download/LeitlinieFEM.pdf>

Niehues-Pröbsting: Juristischer Leitfaden für Verfahrenspfleger im Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1906 BGB, 2011

➤ http://www.leitlinie-fem.de/download/WW_Juristische_Schulung_fuer_Verfahrenspfleger.pdf

Werdenfelser Weg – Das Original

➤ <https://www.werdenfelser-weg-original.de>